

**N I E D E R S C H R I F T**

**Gremium:** Landkreis Dachau  
Kreistag

**Sitzung am:** Freitag, den 15.12.2017

**Sitzungsort:** Landratsamt Dachau

**Sitzungsraum:** Großer Sitzungssaal

**Sitzungsbeginn:** 08:33 Uhr

**Sitzungsende:** 11:59 Uhr

**Status:** Öffentliche Sitzung

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Besetzung des Kreistages sowie des Umweltausschusses, des Schulausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Kulturausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und der Vollversammlung Kreisjugendring
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau
3. Amper Kliniken AG;  
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion vom 07.11.2017,  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.11.2017,  
Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 10.11.2017
4. Eröffnung Verfahren für Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos" für Teilflächen in Dachau (Hebertshäuser Moos) und Karlsfeld (Krenmoos);  
Entwurf der Schutzgebietskarte und der Änderungsverordnung
5. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) / Änderungsverfahren;  
Stellungnahme der verschiedenen Fachbereiche des Landkreises Dachau und des regionalen Planungsverbandes im Rahmen einer erneuten Anhörung - Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen (KR in Marese Hoffmann) vom 30.11.2017
6. Kommunales Bildungsmanagement im Landkreis Dachau;  
Teilnahme und Inanspruchnahme des Bundesförderprogramms "Bildung integriert - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion (KR Dirlenbach) vom 08.12.2014
7. Fortschreibung Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
8. Handlungskonzept Demenz
9. Weiterentwicklung der Gymnasialplanung;  
Neuerrichtung eines vierten Landkreisgymnasiums in Karlsfeld - Abschluss der Zuwendungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Dachau und der Landeshauptstadt München
10. Partnerschaft mit Powiat Oswiecimski;  
Bericht der Partnerschaftsbeauftragten Marese Hoffmann
11. Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Dachau;  
Bericht 2017
12. Gymnasium Markt Indersdorf;  
Offener Ganztagesbetrieb - Baufreigabe Ganztagesgebäude

**Tagesordnungspunkt 1**

**Besetzung des Kreistages sowie des Umweltausschusses, des Schulausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Kulturausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und der Vollversammlung Kreisjugendring**

**Beschluss:**

1. Der Kreistag stellt die Niederlegung des Kreistagsmandates von Frau Kreisrätin Anja Güll fest. Für ihre Arbeit werden ihr der Dank und die Anerkennung des Kreistages ausgesprochen.
2. Frau Elfriede Peil rückt als Nachfolgerin für Frau Kreisrätin Anja Güll in den Kreistag nach.
3. Ihre Vereidigung ist entsprechend der Vereidigungsniederschrift vom 15.12.2017 durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	48
Ja-Stimmen:	48
Nein-Stimmen:	0

Der **Vorsitzende** dankt Frau Anja Güll für ihr Wirken mit der Peterberg-Medaille und einem Blumenstrauß und verabschiedet sie.

Die Anwesenden erheben sich von den Plätzen.

Der **Vorsitzende** vereidigt Frau Elfriede Peil und begrüßt sie mit einem Blumenstrauß im Kreistag des Landkreises Dachau.

Anschließend stellt der **Vorsitzende** Ziffer 4. des Beschlussvorschlages zur Abstimmung.

**Beschluss:**

4. Auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion wird Frau Elfriede Peil als neues Mitglied des Umweltausschusses sowie als neues stellvertretendes Mitglied des Schulausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Kulturausschusses und Rechnungsprüfungsausschusses sowie Frau Kreisrätin Sylvia Neumeier als neues Mitglied in die Vollversammlung Kreisjugendring bestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	49
Ja-Stimmen:	49
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt 2**

**Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau**

**Beschluss:**

1. Frau Katharina Hierhammer wird von ihrem Amt als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses entbunden. Für ihre Arbeit werden ihr der Dank und die Anerkennung des Kreistages ausgesprochen.
2. Auf Vorschlag der Evang.-Luth. Friedenskirche Dachau wird Herr Diakon Enrico Halbauer als neues beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	49
Ja-Stimmen:	49
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt 3**

**Amper Kliniken AG;  
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion vom 07.11.2017,  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.11.2017,  
Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 10.11.2017**

**Beschluss:**

3. Dem Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 10.11.2017 folgend, wird die Verwaltung beauftragt, die Ausgestaltung einer Ombudsstelle mit der Klinikleitung zur erörtern und geeignete Personen zu suchen, welche die Funktion als ehrenamtliche/r Ombudsmann/Ombudsfrau für die Amper Kliniken AG wahrnehmen könnte.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass es sich bei dieser Stelle um eine gemeinsame Stelle der Amper Kliniken AG und des Landkreises handelt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	52
Ja-Stimmen:	51
Nein-Stimmen:	1

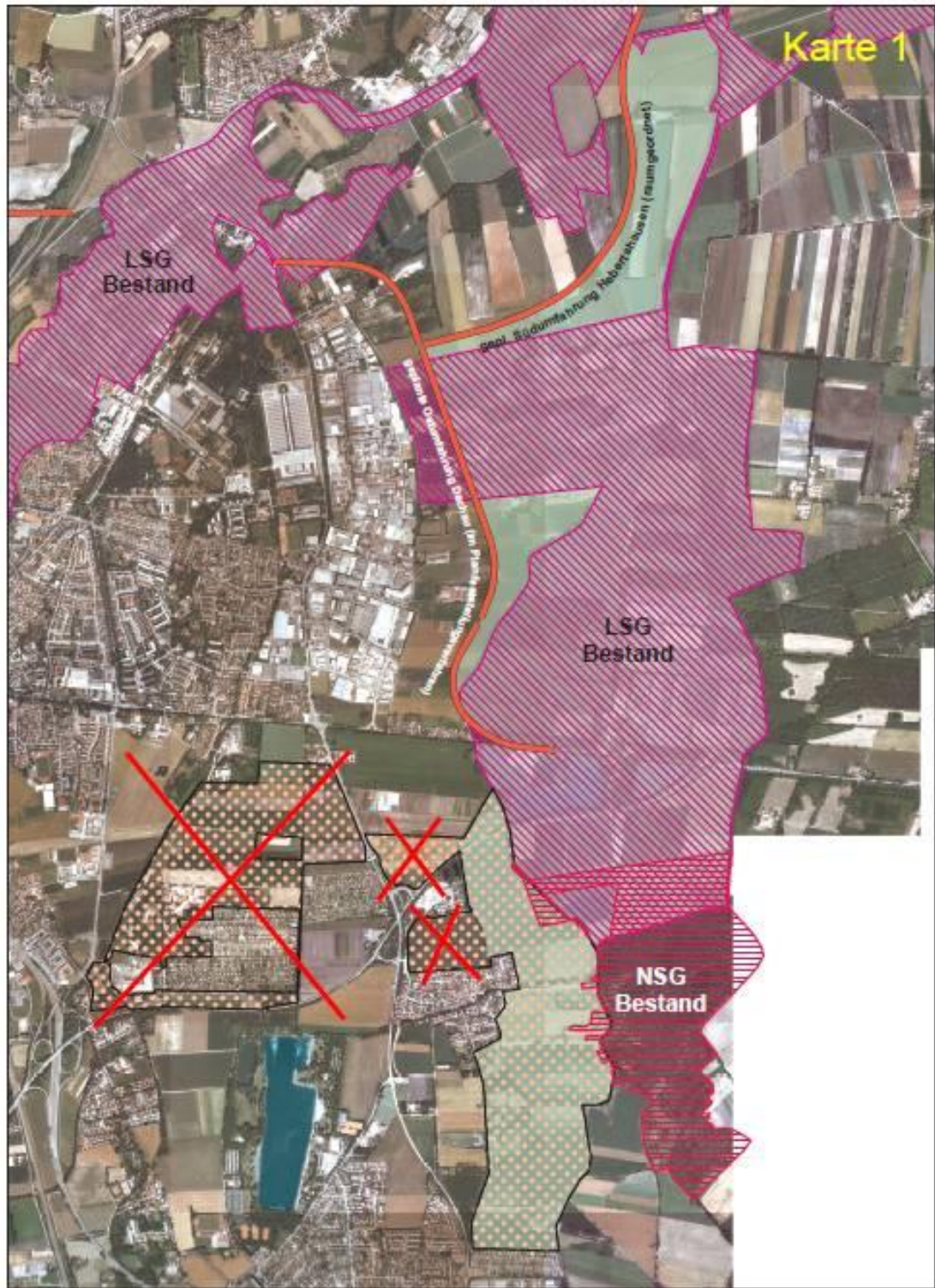
**Kreisrat Gradl** bittet Landrat Löwl als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, an das soziale Gewissen der Klinikführung zu appellieren und den Finger in die Wunde zu legen, was vom **Vorsitzenden** zugesichert werde. Er bittet die Fraktionen, sich auch hinsichtlich der Fehlanreize an die jeweiligen Abgeordneten zu wenden.

**Tagesordnungspunkt 4**

**Eröffnung Verfahren für Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Amperauen mit Hebertshauer Moos und Inhauser Moos" für Teilflächen in Dachau (Hebertshauer Moos) und Karlsfeld (Krenmoos); Entwurf der Schutzgebietskarte und der Änderungsverordnung**

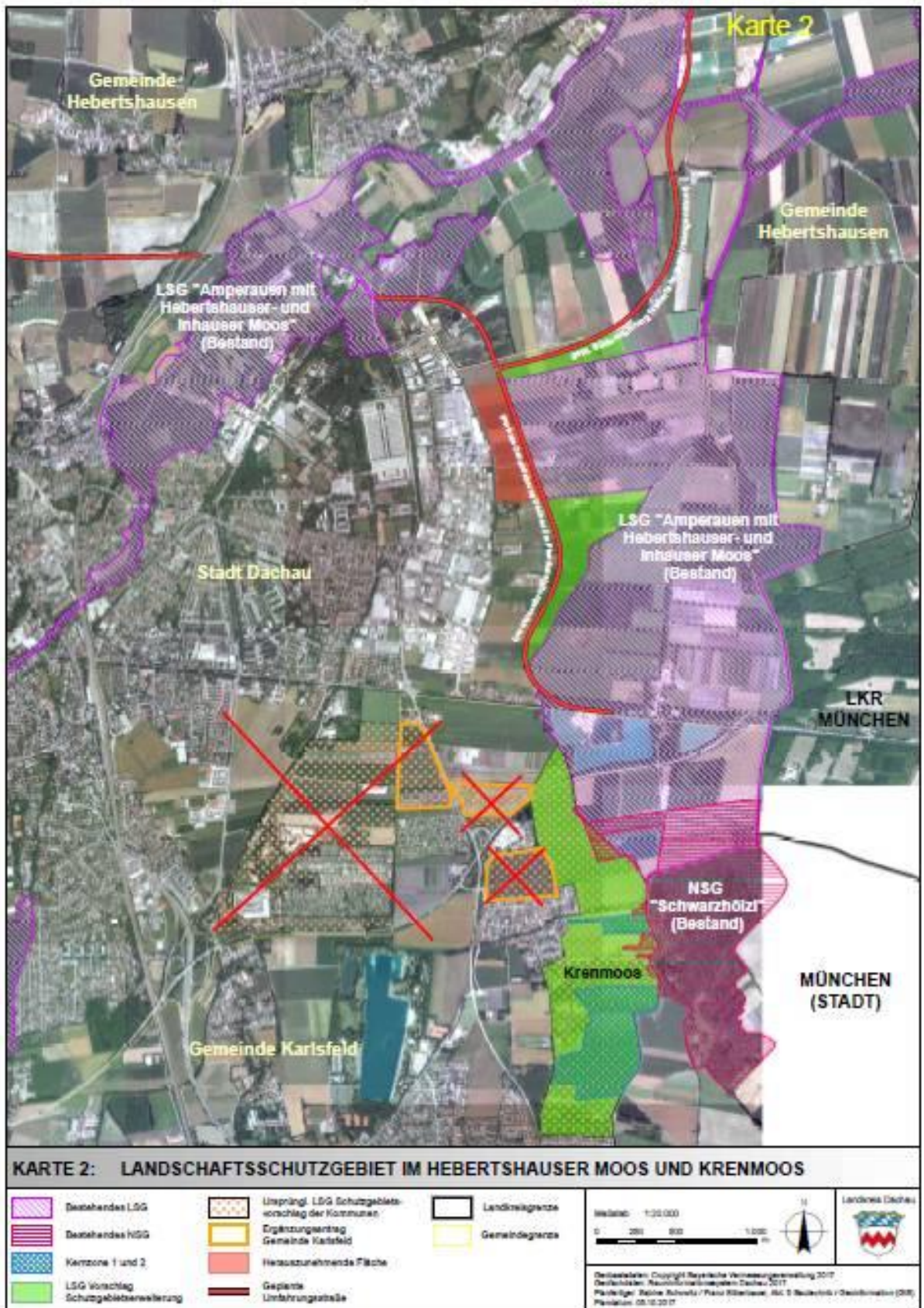
**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Einleitung eines Inschutznahmeverfahrens zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshauer Moos und Inhauser Moos“ vom 15. Juni 1983 innerhalb des Gebietes der Stadt Dachau und der Gemeinde Karlsfeld mit der in der beigefügten Karte 2 „Landschaftsschutzgebiet im Hebertshauer Moos und Krenmoos“ im Maßstab M 1:20.000 dargestellten Abgrenzung und gemäß dem beigefügten Entwurf der Änderungsverordnung. Die Verwaltung wird beauftragt, das hierzu notwendige Verwaltungsverfahren zu eröffnen und die ggf. im Anhörungsverfahren eingehenden Bedenken und Anregungen ergebnisoffen aufzunehmen, zu prüfen und zu bewerten und den zuständigen Kreisgremien anschließend zur Abwägung und Entscheidung vorzulegen.



1:25.000

Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung 2016  
Geofachdaten: Rauminformationssystem Dachau 2016  
gefertigt: Silberbauer, Landratsamt Dachau, Abt. 5 Bautechnik / Geoinformation (GIS)



**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos“**

Vom .....

Auf Grund von § 26 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434) und Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) erlässt der Landkreis Dachau folgende

**V e r o r d n u n g :**

**§ 1**

Die Verordnung des Landkreises Dachau über das Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos“ vom 15. Juni 1983 (Amtsblatt für den Landkreis Dachau Nr. 20 vom 11. Juli 1983, S. 50), geändert durch die Verordnungen vom 07. Juni 1995 und 28. Juli 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes in der Überschrift sowie in § 1 (Schutzgebietsgrenzen) und § 2 (Schutzzweck) wird geändert in Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshäuser Moos, Inhäuser Moos und Krenmoos“.
2. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (§ 1) werden im Bereich der Stadt Dachau und der Gemeinde Karlsfeld teilweise neu festgesetzt. Die neu in das Landschaftsschutzgebiet einbezogenen Flächen sowie die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommenen Flächen ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sofern der Grenzverlauf Grundstücke schneidet, gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie, im Übrigen die Grundstücksgrenze.
3. In § 1 (Schutzgebietsgrenzen) wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„Im Landschaftsschutzgebiet werden innerhalb des Landschaftsteiles Krenmoos zwei Kernzonen ausgewiesen und besonders geschützt, deren Erhalt für bodenbrütende Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit besondere Bedeutung zukommt. Die beiden als Kernzonen ausgewiesenen Bereiche ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte.“
4. In § 2 (Schutzzweck) wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Zweck der beiden besonderen Kernzonen im Krenmoos ist es, die dortigen Lebensstätten für die freilebende Tierwelt, insbesondere für bodenbrütende Vogelarten, vor Störungen zu schützen.“



5. In § 3 (Verbot von Veränderungen) wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Innerhalb des neu als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Krenmooses ist es verboten, Drohnen, Modellflugzeuge oder vergleichbare Luftfahrzeuge starten, fliegen oder landen zu lassen. Innerhalb der beiden besonderen Kernzonen innerhalb des Krenmooses ist es darüber hinaus verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. Juli jeden Jahres Hunde frei laufen zu lassen.“

## § 2

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot in § 1 Nr. 5 dieser Änderungsverordnung verstößt.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

Dachau, .....  
Landkreis Dachau

Stefan Löwl  
Landrat

### Abstimmungsergebnis:

anwesend:	48
Ja-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	12

(ohne die Stimmen der persönlich betroffenen Kreisräte Hartmann und Kolbe, die nach der Abstimmung wieder an ihre Plätze am Beratungstisch zurückkehren)

### Tagesordnungspunkt 5

**Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) / Änderungsverfahren;  
Stellungnahme der verschiedenen Fachbereiche des Landkreises Dachau  
und des regionalen Planungsverbandes im Rahmen einer erneuten Anhörung - Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen (KR`in Marese Hoffmann) vom 30.11.2017**

Der Vorsitzende stellt Kenntnisnahme fest.

**Tagesordnungspunkt 6**

**Kommunales Bildungsmanagement im Landkreis Dachau;  
Teilnahme und Inanspruchnahme des Bundesförderprogramms "Bildung  
integriert - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion (KR Dirlenbach) vom  
08.12.2014**

**Beschluss:**

1. Der Landkreis Dachau beteiligt sich am Förderprogramm „Bildung integriert“ im Rahmen der Transferinitiative „Kommunales Bildungsmanagement“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Nach Start des Projektes ist spätestens nach eineinhalb Jahren den Kreisgremien ein Zwischenbericht vorzulegen.
2. Die Verwaltung wird bezüglich der Bundesförderung „Bildung integriert“ ermächtigt,
  - a) die Zielvereinbarung in der Fassung des 2. Vorentwurfs mit der Transferagentur Bayern abzuschließen und ggf. unwesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen noch selbst einzuarbeiten und
  - b) die weiteren Schritte zur Gewinnung von zwei zusätzlichen Vollzeitkräften nach Möglichkeit mit Bundesbezuschussung in die Wege zu leiten und ab dem Stellenplan 2018 die Ausweisung zweier zusätzlicher Stellen vorzunehmen. Die Eingruppierung erfolgt gemäß der Förderrichtlinie und der internen Stellenbewertung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bewerbung als Bildungsregion, laut Kreistagsbeschluss vom 15.03.2013, weiter voranzubringen.
4. Damit ist der vorhandene Kreistagsbeschluss zur Bildungsregion vom 15.03.2013 und der vorliegende Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Schulentwicklungsplan vom 08.12.2014 als endgültig behandelt anzusehen.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	54
Ja-Stimmen:	50
Nein-Stimmen:	4

**Tagesordnungspunkt 7**

**Fortschreibung Seniorenpolitisches Gesamtkonzept**

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote im Sinne der o.g. Variante 3 von entsprechenden Dienstleistern für eine wie oben vorgeschlagene Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts einzuholen und in 2018 mit der Fortschreibung zu beginnen.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 50  
Ja-Stimmen: 50  
Nein-Stimmen: 0  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von vier Kreisräten)

**Tagesordnungspunkt 8**

**Handlungskonzept Demenz**

**Beschluss:**

1. Der Kreistag beschließt das Handlungskonzept Demenz.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten der geeigneten Umsetzung der o.g. Maßnahme evtl. auch mit externen Kooperationspartnern zu prüfen.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 51  
Ja-Stimmen: 51  
Nein-Stimmen: 0  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von drei Kreisräten)

**Tagesordnungspunkt 9**

**Weiterentwicklung der Gymnasialplanung;  
Neuerrichtung eines vierten Landkreisgymnasiums in Karlsfeld - Abschluss  
der Zuwendungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Dachau und der  
Landeshauptstadt München**

**Beschluss:**

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Dem Entwurf (Stand: 20.10.2017 – siehe Anlage) der Vereinbarung über eine Zuwendung zu den Baukosten eines neu zu errichtenden staatlichen Gymnasiums in Karlsfeld zwischen dem Landkreis Dachau und der Landeshauptstadt München wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen und Ergänzungen beim Vereinbarungsentwurf, die sich beim weiteren Abstimmungsprozess insbesondere mit der Landeshauptstadt München aber auch mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Oberbayern als FAG-Bewilligungsbehörde, noch ergeben könnten und vertragliche Eckpunkte nicht beeinträchtigen, in eigener Zuständigkeit einzuarbeiten.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	51
Ja-Stimmen:	51
Nein-Stimmen:	0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von drei Kreisräten)

Entwurf (Stand: 20.10.2017)

**Vereinbarung über eine Zuwendung  
zu den Baukosten eines neu zu errichtenden  
staatlichen Gymnasiums  
in  
Karlsfeld**

## Inhaltsverzeichnis

<u>Präambel</u> .....	15
<u>§ 1 Schulaufwandsträgerschaft</u> .....	16
<u>§ 2 Sicherstellung einer angemessenen Belegung mit Münchner Schülerinnen und Schülern</u> .....	16
<u>§ 3 Beteiligung der LHM an den Neubaukosten</u> .....	16
<u>§ 4 Keine Beteiligung der LHM an sonstigen Kosten</u> .....	17
<u>§ 5 Zweckbindung der Zuwendung</u> .....	18
<u>§ 6 Zustimmung der LHM zum Baubeginn</u> .....	18
<u>§ 7 Einhaltung der Grundsätze nach Nr. 3 AnBest-K</u> .....	19
<u>§ 8 Verbindlichkeit der Kostenberechnung</u> .....	20
<u>§ 9 Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung</u> .....	20
<u>§ 10 Verbindlichkeit der Bauunterlagen und technischen Vorschriften</u> .....	20
<u>§ 11 Mittelabruf/ Abschlagszahlungen</u> .....	21
<u>§ 12 Verwendungsnachweis</u> .....	21
<u>§ 13 Zuweisungen der öffentlichen Hand</u> .....	22
<u>§ 14 Recht der LHM zur außerschulischen Nutzung der Sportflächen</u> .....	23
<u>§ 15 Hinweispflicht</u> .....	23
<u>§ 16 Mitteilungspflichten</u> .....	24
<u>§ 17 Rücktritt vom Vertrag</u> .....	24
<u>§ 18 Prüfrechte</u> .....	25
<u>§ 19 Laufzeit der Vereinbarung</u> .....	25
<u>§ 20 Außerordentliche Kündigung</u> .....	26
<u>§ 21 Abgabe von Erklärungen</u> .....	26
<u>§ 22 Schlussbestimmungen</u> .....	26

Zwischen dem

Landkreis Dachau,  
vertreten durch Herrn Landrat Stefan Löwl,  
Weiherweg 16, 85221 Dachau

- nachfolgend „**LKD**“ genannt -

und

der Landeshauptstadt München,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter,  
dieser vertreten durch Frau Stadtschulrätin Beatrix Zurek,  
Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München

- nachfolgend „**LHM**“ genannt -

- beide gemeinsam „**die Parteien**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **Präambel**

Der LKD hat mit Unterstützung der LHM beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Errichtung eines staatlichen Gymnasiums in Karlsfeld (**nachfolgend: das Gymnasium**) beantragt. Das Ministerium hat die Errichtung mit Schreiben vom 31. Januar 2017 (Az.: V.9-BO5301.K/2/23 M-Nr.: 124) in Aussicht gestellt.

Sachaufwandsträger für das Gymnasium ist nach den gesetzlichen Regelungen der LKD. Die LHM beteiligt sich nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages an den Neubaukosten des Gymnasiums in Form einer Zuwendung. Tatsache und Höhe der Zuwendung basieren auf einer belastbaren Prognose der Zahl der Schülerinnen und Schüler aus der LHM einerseits und aus dem LKD andererseits, die das Gymnasium voraussichtlich besuchen werden. Die Parteien gehen dabei übereinstimmend von dem im Antrag des LKD auf Errichtung eines staatlichen Gymnasiums vom 12.09.2016 (Az.: 13/912-8/3 (G)) dargestellten, noch auf der Annahme der Fortführung des achtjährigen Gymnasiums basierenden Schülerpotential aus, mithin

- für die LHM von (dem Mittelwert aus 329 bis 428 Schülerinnen und Schülern, also von) 379 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2030;
- für den LKD von 797 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2030 („Modell mit schwankenden Übertrittsquoten [Mittelwert]“ gemäß Gutachten Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum und dem Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik von April 2015, S. 86).

Dementsprechend gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass insgesamt ein Bedarf im Umfang von fünf Zügen besteht.

Die Parteien legen für diese Vereinbarung zu Grunde, dass sich auch bei einer Wiedereinführung des 9-jährigen Gymnasiums das oben genannte Verhältnis der Schülerpotentiale der LHM einerseits und des LKD andererseits nicht ändern wird.

Der LKD hat das Raumprogramm erstellt, mit der LHM abgestimmt und den Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung gestellt. Die Regierung von Oberbayern hat die schulaufsichtliche Genehmigung mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ (Az.: \_\_\_\_\_) erteilt. Für den Abschluss des vorliegenden Vertrags hat die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ (Az.: \_\_\_\_\_) die Unbedenklichkeit bescheinigt.

Der Kreistag des LKD hat dem Vertragsschluss mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ (Vorlage Nr. \_\_\_\_\_), der Stadtrat der LHM hat dem Vertragsschluss mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ (Vorlage Nr. \_\_\_\_\_) zugestimmt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **Schulaufwandsträgerschaft**

Nach der durch den vorliegenden Vertrag unberührt bleibenden gesetzlichen Regelung ist der LKD für das Gymnasium alleiniger Träger des Schulaufwands im Sinne des Schulfinanzierungsrechts.

Dementsprechend trägt der LKD insbesondere auch für den Bau sowie den Erhalt und den Unterhalt des Gymnasiums die alleinige Verantwortung und verbleibt das Eigentum am Gymnasium (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, Inventar) – soweit zugunsten des LKD bestehend oder begründet – beim LKD.

### **Sicherstellung einer angemessenen Belegung mit Münchner Schülerinnen und Schülern**

Der LKD wird im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen darauf hinwirken, dass an dem Gymnasium ein der Bedarfsprognose, wie sie dem vorliegenden Vertrag zugrunde liegt (s. Präambel), entsprechender Anteil an Schülerinnen und Schülern aus der LHM aufgenommen wird.

### **Beteiligung der LHM an den Neubaukosten**

(1) Die LHM beteiligt sich an den Neubaukosten des Gymnasiums (erstmalige Errichtung) mit einer Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

Die LHM beteiligt sich dem Grunde nach nur an den unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der Kostengruppen 230 sowie 300 bis 700 nach DIN 276.



Die Zuwendung der LHM beläuft sich der Höhe nach auf **32,23 %** der dem Grunde nach beteiligungsfähigen Kosten, höchstens jedoch auf den entsprechenden Anteil der Summe der in der Kostenberechnung nach DIN 276 ausgewiesenen Kosten der Kostengruppen 230 sowie 300 bis 700 zuzüglich einer Risikoreserve in Höhe von 10 % dieser Summe, wenn und soweit die LHM der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung i.S.d. DIN 276 zustimmt (Höchstbetrag der Zuwendung). Die LHM informiert den LKD innerhalb von fünf Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über ihre Entscheidung.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Da es sich bei der Zuwendung um eine nach oben hin begrenzte Anteilsfinanzierung handelt, wird im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung die endgültige Höhe der auszahlenden Zuwendung nach Maßgabe des Finanzierungsanteils der LHM bzw. des Höchstbetrags der Zuwendung durch die LHM festgelegt (Endabrechnung).

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass auf die vertragsgegenständliche Zuwendung keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich um einen sog. „echten Zuschuss“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinn handelt, also kein entgeltliches Leistungsaustauschverhältnis vorliegt. Nur höchstvorsorglich für den Fall, dass insoweit wider Erwarten doch Umsatzsteuer anfallen sollte, vereinbaren die Parteien, dass die LHM dem LKD diese im Innenverhältnis zusätzlich zur vertragsgegenständlichen Zuwendung erstattet.

### **Keine Beteiligung der LHM an sonstigen Kosten**

Durch den vorliegenden Vertrag werden keinerlei Ansprüche des LKD gegen die LHM auf Beteiligung an den sonstigen Kosten des Gymnasiums begründet. Etwaige gesetzliche Kostenbeteiligungsansprüche des LKD gegen die LHM, insbesondere etwaige gesetzliche Ansprüche auf Leistungen für Gastschülerinnen und Gastschüler, bleiben unberührt.

Insbesondere werden durch den vorliegenden Vertrag keinerlei Ansprüche des LKD gegen die LHM auf Beteiligung an

- a) den Kosten der Kostengruppen 100 und 200 mit Ausnahme der Kostengruppe 230 nach DIN 276;
- b) etwaigen Kosten für die Deckung rein nichtschulischer Bedarfe, mit Ausnahme etwaiger, durch nichtschulische Bedarfe verursachter Kosten der Sporthalle und der Sportfreiflächen;
- c) den Kosten etwaiger künftiger Erweiterungsbauten und
- d) den Kosten der Erhaltung (einschließlich Generalsanierungen u.ä.) und des Betriebs des Gymnasiums

begründet.

## **Zweckbindung der Zuwendung**

Der LKD hat die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich für den Bau des Gymnasiums (Kostengruppen 230 sowie 300 bis 700 nach DIN 276) zu verwenden. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der LKD darf über sie vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht anderweitig verfügen.

Die Zweckbindungsfrist beträgt für die Ersteinrichtung 5 Jahre, im Übrigen 25 Jahre ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme als öffentliches Gymnasium im Sinne des Bayerischen Schulrechts.

Der LKD schafft während der Dauer der Zweckbindungsfrist sämtliche Voraussetzungen dafür, dass in dem Gebäude der vollumfängliche Betrieb eines öffentlichen Gymnasiums i.S.d. bayerischen Schulrechts tatsächlich und rechtlich möglich ist. Insbesondere unterhält und erhält der LKD das Gebäude, die zu seiner Versorgung dienenden Anlagen und die sonstigen erforderlichen Anlagen auf und zur Abgrenzung der Freifläche so, dass dort der vollumfängliche Betrieb des Gymnasiums möglich ist.

Vorsorglich stellen die Parteien klar, dass Art. 10 Abs. 2 FAG für die vertragsgegenständliche Zuwendung nicht – auch nicht entsprechend – gilt.

Der LHM kann – auch teilweise – vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) die Zuwendung (auch teilweise) nicht, nicht alsbald nach der Erbringung der Zuwendung oder nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wird,
- b) die geförderte Baumaßnahme innerhalb der Zweckbindungsfrist (auch teilweise) nicht oder nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wird oder
- c) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht mehr zu erreichen ist.

## **Zustimmung der LHM zum Baubeginn**

Die LHM wird gegenüber dem LKD in Textform per Brief, Telefax oder E-Mail innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen die Zustimmung zum Baubeginn erteilen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der LKD hat der LHM dieselben Unterlagen vorgelegt, die er gem. Nr. 3.1 und 3.2 VVK (Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO), Nr. 7.1.1 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) und ggf. weiteren einschlägigen Vorschriften der zuständigen staatlichen Stelle im Zuge der Beantragung staatlicher Zuweisungen zum Bau des Gymnasiums vorzulegen hätte, wenn keine Kostenrichtwerte/ Kostenpauschalen Anwendung finden würden.

2. Der LKD hat schriftlich zugesichert, dass die Gesamtfinanzierung des Baus und der Ersteinrichtung des Gymnasiums gesichert und die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.
3. Der LKD hat schriftlich zugesichert, dass die Folgekosten des Baus und der Ersteinrichtung des Gymnasiums die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pflichtaufgaben nicht übersteigen.
4. Der LKD hat schriftlich zugesichert, dass die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen für die Baumaßnahme vorliegen (entsprechend Nr. 4.2 FAZR).
5. Der LKD hat die Auslobungsunterlagen für den Architektenwettbewerb erstellt und mit der LHM abgestimmt (Einvernehmen erforderlich).
6. Der LKD hat die Vorplanung und die Kostenschätzung erstellt und mit der LHM abgestimmt (Einvernehmen erforderlich).
7. Der LKD hat die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung i.S.d. DIN 276 erstellt und mit der LHM abgestimmt (Einvernehmen erforderlich).
8. Die Baubehörde hat die Baugenehmigung erteilt.
9. Die zuständige(n) staatliche(n) Stelle(n) hat/ haben sowohl im Verhältnis zum LKD für die von diesem beantragten Zuweisungen, als auch im Verhältnis zur LHM für die von dieser beantragten Zuweisungen, den vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigt.

Der LKD hat mit dem Bau des Gymnasiums noch nicht im zuwendungsrechtlichen Sinne (vgl. Nr. 1.3 VVK [Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO] i.V.m. Nr. 1.3.1 VV zu Art. 44 BayHO, mit den Maßgaben des FMS vom 01.02.2017, Az.: 11-H 1007-1/3/15) begonnen und wird damit auch nicht beginnen, bevor die LHM in Textform per Brief, Telefax oder E-Mail die Zustimmung zum Baubeginn erteilt hat.

Der vorliegende Vertrag wird im Sinne einer auflösenden Bedingung unwirksam, wenn der LKD mit dem Bau des Gymnasiums im zuwendungsrechtlichen Sinne bereits begonnen hat oder beginnt, bevor die LHM in Textform per Brief, Telefax oder E-Mail die Zustimmung zum Baubeginn erteilt hat. Die Unwirksamkeit tritt rückwirkend von Anfang an ein.

### **Einhaltung der Grundsätze nach Nr. 3 AnBest-K**

Der LKD hält die Grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K (Anlage 3a der VV zu Art. 44 BayHO) ein.

Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die LHM – auch teilweise – vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freistaat im Rahmen der FAG-Förderung wegen eines solchen Verstoßes die Zuweisung (ggf. anteilig) zurückfordert. In diesem Fall wird die LHM das Rücktrittsrecht hinsichtlich desjenigen prozentualen Anteils der vertragsgegenständlichen Zuwendung ausüben, der dem prozentualen Anteil des Rückforderungsbetrags des Freistaats an der FAG-Zuweisung entspricht.

### **Verbindlichkeit der Kostenberechnung**

Die Kostenberechnung im Sinne der DIN 276 zuzüglich einer Risikoreserve in Höhe von 10 % der Kostenberechnung bzw. die dieser beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Werden die Ansätze der Kostenberechnung in einzelnen Kostengruppen überschritten und deshalb etwaige staatliche Zuweisungen gekürzt (vgl. Nr. 1.2 ANBest-K [Anlage 3a der VV zu Art. 44 BayHO], so ist im Verhältnis der LHM zum LKD nach dem vorliegenden Vertrag – auch im Falle der Einhaltung des Gesamtergebnisses der Kostenberechnung zuzüglich Risikoreserve – der überschießende Teil der Kosten der betroffenen Kostengruppe(n) ebenfalls nicht zuwendungsfähig und ist insoweit die vertragsgegenständliche Zuwendung – soweit bereits ausgereicht – zurückzuzahlen.

Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der LKD voll aus eigenen Mitteln trägt. Eine Nachförderung findet nicht statt.

### **Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach Vorlage des Finanzierungsplans die darin veranschlagten, nach dem vorliegenden Vertrag zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung der LHM anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des LKD; die LHM hat gegen den LKD Anspruch auf Erstattung der Zuwendung in entsprechendem Umfang, soweit diese bereits ausgereicht ist. Eine Ermäßigung der Zuwendung der LHM findet jedoch nicht statt, wenn und soweit hinzukommende Deckungsmittel nach ihrem Sinn und Zweck ausschließlich dem LKD zugutekommen sollen.

Dies gilt nur, wenn sich die nach dem vorliegenden Vertrag zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500,00 Euro ändern.

Sollte die geplante Gesamtfinanzierung nicht ausreichen, um das Gymnasium mit- samt Ersteinrichtung zu errichten oder die übrigen Fördervoraussetzungen zu erfüllen, verpflichtet sich der LKD, entsprechende weitere Eigenmittel bereitzustellen. Eine Nachförderung findet nicht statt.

### **Verbindlichkeit der Bauunterlagen und technischen Vorschriften**

Die Ausführung der Baumaßnahme muss der vorgelegten und seitens der LHM akzeptierten Entwurfsplanung (mit Materialangaben und technischen Angaben zu

Haustechnik und Elektrotechnik) sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind. Von der Entwurfsplanung darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die LHM. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn und soweit der Freistaat seinerseits im Rahmen der FAG-Förderung die Zustimmung erteilt hat.

### **Mittelabruf/ Abschlagszahlungen**

Die Zuwendung kann entsprechend dem tatsächlichen Planungs- und Baufortschritt angefordert werden, und zwar jeweils in Höhe des vertragsgegenständlichen Finanzierungsanteils der LHM an den jeweils tatsächlich geleisteten Auszahlungen, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 80 % des Höchstbetrags der Zuwendung. Die Zuwendungsabschläge werden mittels Vorlage des aktuellen Sachkontoauszugs in der Regel jeweils zum 01.05. und 01.11. eines Jahres angefordert und sind innerhalb von 60 Tagen zur Zahlung fällig. Die Schlussrate in Höhe von 20 % des Höchstbetrags der Zuwendung wird 30 Tage nach Vorlage und beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises zur Zahlung fällig, soweit die nach dem vorliegenden Vertrag zuwendungsfähigen Kosten den Höchstbetrag der Zuwendung ausschöpfen.

Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

### **Verwendungsnachweis**

Der LKD weist der LHM die Verwendung der Zuwendung grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat vor Ende der für die FAG-Förderung *de facto* maßgeblichen Frist nach. Dabei gilt der Zuwendungszweck bereits als erfüllt, wenn das Gymnasium in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist die Maßnahme nicht abgerechnet werden, so erstellt der LKD einen vorläufigen Verwendungsnachweis. Die danach anfallenden Kosten weist der LKD gesondert nach, sofern die Zuwendung auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht vollständig oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.

Der (ggf. vorläufige) Verwendungsnachweis muss den Anforderungen an Verwendungsnachweise entsprechen, wie sie für nicht auf Kostenpauschalen beruhenden staatlichen Zuweisungen nach Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, Art. 10 FAG gelten. Auf Anforderung sind die Originalbelege vorzulegen.

Darüber hinaus bewahrt der LKD die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises fünf Jahre nach ihrer Vorlage auf, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht vollständig binnen einer seitens der LHM gesetzten, angemessenen Nachfrist oder – sofern dieser Zeitpunkt früher liegt – einen Monat vor Ende der für die FAG-Förderung *de facto* maßgeblichen Frist vorgelegt, so kann die LHM – auch teilweise – vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freistaat im Rahmen der FAG-Förderung wegen nicht bzw. nicht vollständig erfolgter oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises die Zuweisung (ggf. anteilig) zurückfordert. In diesem Fall wird die LHM das Rücktrittsrecht hinsichtlich desjenigen prozentualen Anteils der vertragsgegenständlichen Zuwendung ausüben, der dem prozentualen Anteil des Rückforderungsbetrags des Freistaats an der FAG-Zuweisung entspricht.

### **Zuweisungen der öffentlichen Hand**

Die Parteien beantragen alsbald bei der zuständigen Stelle die staatlichen Zuweisungen zu den Baukosten nach Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, Art. 10 FAG sowie etwa in Betracht kommende, sonstige Zuweisungen der öffentlichen Hand, insbesondere aufgrund etwaiger Sonderförderprogramme, jeweils gesondert – die LHM also hinsichtlich ihrer vertragsgegenständlichen Zuwendung, der LKD hinsichtlich seines nach Abzug der Zuweisung verbleibenden Kostenanteils – und betreiben das Zuweisungsverfahren jeweils gesondert.

Die Parteien beantragen zusammen mit den staatlichen Zuweisungen jeweils auch die Zustimmung der zuständigen Stelle zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und betreiben das diesbezügliche Verfahren.

Der LKD stellt der LHM sämtliche, für die Stellung dieser Anträge und das Betreiben der einschlägigen Verfahren erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Insbesondere teilt der LKD der LHM unverzüglich jegliche zuweisungsrelevante Änderung mit.

Beide Parteien verhalten sich so und der vorliegende Vertrag ist im Zweifel so auszulegen, dass die staatlichen Zuweisungen gesichert bzw. nicht gefährdet werden. Insbesondere hat jede Partei auch solche, sie betreffenden Inhalte von an die andere Partei adressierten Zuweisungsbescheiden zu beachten, die im vorliegenden Vertrag nicht (vorgreiflich) abgebildet sind.

Fordert eine öffentliche Stelle, welche der LHM Zuweisungen zu ihrer Zuwendung an den LKD gewährt hat, diese Zuweisungen ganz oder teilweise zurück, so informiert die LHM den LKD hierüber unverzüglich und gibt diesem unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme, ob und ggf. in welchem Umfang und mit welcher Begründung der (Aufhebungs- und) Rückforderungsbescheid angefochten werden soll. Die LHM entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. in welchem Umfang und mit welcher Begründung sie den (Aufhebungs- und) Rückforderungsbescheid anfecht oder einen ggf. vorsorglich zur Fristwahrung eingelegten Rechtsbehelf aufrechterhält. Entsprechendes gilt für eine etwaige Festsetzung von Zinsen auf den Erstattungsanspruch.

Wird ein (Aufhebungs- und) Rückforderungsbescheid bestandskräftig und entstehen der LHM hierdurch finanzielle Nachteile, so werden diese vom LKD ausgeglichen, wenn und soweit dieser die (Aufhebung und) Rückforderung zu vertreten hat.

### **Recht der LHM zur außerschulischen Nutzung der Sportanlagen**

Der LKD räumt der LHM gegen Übernahme eines entsprechenden Betriebskostenanteils das Recht zur außerschulischen Nutzung der Sportanlagen des Gymnasiums in einem zeitlichen Umfang ein, der dem vertragsgegenständlichen Finanzierungsanteil der LHM entspricht; Art. 14 Abs. 3 BaySchFG bleibt unberührt. Klarstellend wird festgehalten, dass die kalkulatorischen Kosten auf die Anlagegüter nicht zudem von der LHM zu tragenden Betriebskostenanteil zählen, da diese Kosten im Umfang des Nutzungsrechts bereits durch die vertragsgegenständliche Zuwendung der LHM zu den Neubaukosten gedeckt sind.

Das Nutzungsrecht der LHM bezieht sich auf einen entsprechenden Anteil der außerschulischen Nutzungszeiten am Wochenende einerseits und an den übrigen Wochentagen andererseits.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird nach Möglichkeit eine tageweise Aufteilung der außerschulischen Nutzungszeiten des LKD einerseits und der LHM andererseits angestrebt.

Die LHM ist berechtigt, das Nutzungsrecht Ihrerseits an Dritte – insbesondere Sportvereine – weiter zu übertragen. Klargestellt wird, dass auch im Falle einer Übertragung alleiniger Vertragspartner gegenüber dem LKD die LHM ist.

Die näheren Einzelheiten werden zu gegebener Zeit gesondert vereinbart, sofern und soweit erforderlich.

### **Hinweispflicht**

In und an dem Gymnasium sowie bei hierauf bezogenen Veröffentlichungen des LKD ist jeweils angemessen auf die Förderung durch die Landeshauptstadt München sowie auf die Landes- und ggf. Bundesförderung hinzuweisen. Die jeweiligen Gestaltungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

## **Mitteilungspflichten**

Die Parteien informieren sich gegenseitig über alle, für den vorliegenden Vertrag und seinen Vollzug relevanten Ereignisse.

Der LKD teilt der LHM insbesondere unverzüglich und unaufgefordert mit, wenn

1. er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält, es sei denn, die hinzukommenden Mittel sollen nach ihrem Sinn und Zweck ausschließlich dem LKD zugutekommen;
2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
4. das Gymnasium in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann;
5. Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

Erfüllt der LKD seine Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, so kann die LHM – auch teilweise – vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freistaat im Rahmen der FAG-Förderung wegen eines gleichartigen Verstoßes die Zuweisung (ggf. anteilig) zurückfordert. In diesem Fall wird die LHM das Rücktrittsrecht hinsichtlich desjenigen prozentualen Anteils der vertragsgegenständlichen Zuwendung ausüben, der dem prozentualen Anteil des Rückforderungsbetrags des Freistaats an der FAG-Zuweisung entspricht.

## **Rücktritt vom Vertrag**

Über die in diesem Vertrag an verschiedenen Stellen geregelten Rücktrittsrechte hinaus können die Parteien – auch teilweise – vom Vertrag zurücktreten, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) der LKD die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt (hat), die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind;
- b) der LKD oder die LHM gegen wesentliche vertragliche Pflichten in nicht nur unerheblichem Maße verstoßen.



Die rücktrittsberechtigte Partei entscheidet nach Anhörung der anderen Partei sowie nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang sie ein ihr nach dem vorliegenden Vertrag zustehendes Rücktrittsrecht ausübt. Sie berücksichtigt dabei u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die berechtigten Interessen der anderen Partei und die öffentlichen Interessen gleichermaßen.

Tritt die LHM vom Vertrag (ggf. teilweise) zurück oder wird der Vertrag infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat die LHM gegen den LKD insoweit Anspruch auf Erstattung der Zuwendung, soweit bereits ausgebracht.

Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der LKD nicht berufen.

Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Der Verzinsungsanspruch besteht i.d.R. ab Auszahlung der Zuwendung bzw. des jeweiligen Zuwendungsanteils. Die LHM kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs insbesondere dann absehen, wenn der LKD die Umstände, aus denen sich der Erstattungsanspruch der LHM ergibt, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb einer von der LHM zu bestimmenden, angemessenen Frist leistet.

### **Prüfrechte**

Der LKD räumt der LHM (insbesondere der Stadtkämmerei, dem Referat für Bildung und Sport sowie dem Revisionsamt), dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie den zuständigen staatlichen Stellen (vgl. Nr. 4.2 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich [Zuweisungsrichtlinie – FAZR]) sowie jeweils deren Beauftragten das Recht ein, die Bauunterlagen, die Bauausführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuprüfen, insbesondere durch Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen. Der LKD hält die erforderlichen Unterlagen bereit und erteilt die notwendigen Auskünfte.

### **Laufzeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Die Vereinbarung endet 25 Jahre nach tatsächlicher Aufnahme des Schulbetriebs.

Während der Laufzeit der Vereinbarung begründete Ansprüche können innerhalb der geltenden Verjährungs- bzw. Erlöschensfristen auch nach dem Ende der Laufzeit noch geltend gemacht werden.

### **Außerordentliche Kündigung**

Beide Parteien können den vorliegenden Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.

Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen und den Kündigungsgrund/ die Kündigungsgründe benennen.

### **Abgabe von Erklärungen**

Erklärungen der LHM an den LKD sind zu adressieren an den Landrat des Landkreises Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau.

Erklärungen des LKD an die LHM sind zu adressieren an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335.

### **Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages; an die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt diejenige gültige Regelung, die dem Ziel der unwirksamen Regelung unter Beachtung der wechselseitigen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Für den Fall, dass der vorliegende Vertrag als Zweckvereinbarung i.S.d. Art. 7 ff. Bayerisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (BayKommZG) zu qualifizieren sein sollte, halten die Parteien deklaratorisch fest, dass ein Befugnisübergang i.S.d. Art. 8 BayKommZG nicht stattfindet. Die Parteien werden höchstvorsorglich den vorliegenden Vertrag gem. Art. 12 Abs. 1 BayKommZG unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzeigen oder haben dies bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses getan.

Für sämtliche, im vorliegenden Vertrag enthaltenen Bezugnahmen auf Normen (Gesetze, Verwaltungsvorschriften etc.) gilt, dass auf die jeweils explizit genannte, im Übrigen auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung der Norm verwiesen wird (statische Verweisung). Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist das Datum der zeitlich letzten Unterschrift unter den Vertrag.

**Für den Landkreis Dachau:**

**Für die Landeshauptstadt München:**

Dachau, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

München, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stefan Löwl, Landrat\_\_\_\_\_  
Name, Amtsbezeichnung in Druckschrift

Beatrix Zurek, Stadtschulrätin\_\_\_\_\_  
Name, Amtsbezeichnung in Druckschrift

**Tagesordnungspunkt 10**

**Partnerschaft mit Powiat Oswiecimski;  
Bericht der Partnerschaftsbeauftragten Marese Hoffmann**

Der Vorsitzende stellt Kenntnisnahme fest.

**Tagesordnungspunkt 11**

**Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Dachau;  
Bericht 2017**

Der Vorsitzende stellt Kenntnisnahme fest.

**Tagesordnungspunkt 12**

**Gymnasium Markt Indersdorf;  
Offener Ganztagesbetrieb - Baufreigabe Ganztagesgebäude**

**Beschluss:**

1. Das Projekt wird wie vorgestellt zur Ausführung freigegeben.
2. Der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 51  
Ja-Stimmen: 51  
Nein-Stimmen: 0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von zwei Kreisräten)

Der **Vorsitzende** dankt der Verwaltung für die intensive Arbeit und das große Engagement. Von 401 LandratsamtsmitarbeiterInnen in Gleitzeit seien im letzten Jahr 23.000 Überstunden geleistet worden. Man stehe in allen Sachgebieten vor großen Herausforderungen. Er dankt auch den Kreistagsmitgliedern und Bürgermeistern für die gute Zusammenarbeit und insbesondere bei den Ehrenamtlichen für deren engagierte Leistungen. Er wünscht frohe Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in das neue Jahr. Nächstes Jahr seien große Entscheidungen zu treffen und appelliert für eine Zusammenarbeit in bewährter Weise.

**Kreisrat Offenbeck** namens der CSU-Kreistagsfraktion, **Kreisrat Dirlenbach** für die SPD-Kreistagsfraktion, **Kreisrat Reindl** für die FW-Kreistagsfraktion, **Kreisrätin Hoffmann** für die Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion, **Kreisrätin Hofner** für die ödp-Kreistagsfraktion und **Kreisrat Leiß** für die FW Dachau-Kreistagsfraktion lassen das ausklingende Jahr Revue passieren, wünschen allseits frohe Weihnachtsfeiertage, ein gesundes Neues Jahr und verbinden damit den Dank für die gute Zusammenarbeit.

Vorsitzender  
Stefan Löwl  
Landrat



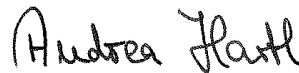
---

Vorsitzender zu Top 13  
Helmut Zech  
Stellv. Landrat



---

Schriftführerin  
Andrea Hartl  
Verwaltungsfachangestellte



---